

09.11.92

Wi - Fz

J. Leber

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Kostenverordnung für die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung (Zulassungskostenverordnung)

A. Zielsetzung

Anpassung der Gebührensätze für die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung
an die Kostenentwicklung.

B. Lösung

Anhebung der Gebührensätze.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Jährliche Mehrkosten für die Länder etwa 25.000,- DM.

09.11.92

Wi - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Kostenverordnung für die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung (Zulassungskostenverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (422) - 614 00 - Zu 8/92

Bonn, den 9. November 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft zu
erlassende

Kostenverordnung für die Zulassung von Meßgeräten
zur Eichung (Zulassungskostenverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Kostenverordnung für die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung (Zulassungskostenverordnung)

Vom

Aufgrund des § 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft

§ 1

Anwendungsbereich

Für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (Bundesanstalt) nach § 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Eichgesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Gebührenberechnung

Die Gebühren werden nach dem Arbeitsaufwand berechnet. Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

- | | |
|--|----------------------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 149,- Deutsche Mark |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 125,- Deutsche Mark |
| 3. für sonstige Bedienstete | 105,- Deutsche Mark. |

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

§ 3

Gebührenerhebung in besonderen Fällen

(1) Werden Amtshandlungen außerhalb der Bundesanstalt vorgenommen, sind Gebühren nach § 2 auch zu erheben für

1. Reisezeiten

2. Wartezeiten, die vom Kostenschuldner zu vertreten sind, soweit die Zeiten innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der Bundesanstalt besonders abgegolten werden.

(2) Erfordert eine Zulassung einen überdurchschnittlichen sachlichen Aufwand, so ist dieser nach den Selbstkosten zu berechnen. Um diesen Betrag erhöht sich die Gebühr nach § 2.

§ 4

Höchstsatz der Gebühr

(1) Die Gebühr darf nicht übersteigen

1. 30.000,- Deutsche Mark für eine Zulassung,

2. 15.000,- Deutsche Mark für eine Prüfung von Normalgeräten oder Prüfungshilfsmitteln.

(2) Erfordert eine Zulassung überdurchschnittliche personelle oder sachliche Aufwendungen, so kann die Gebühr bis zu 60.000,- DM betragen.

§ 5

Auslagen

Auslagen sind nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes zu erstatten. Die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen werden jedoch nicht gesondert erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zulassungskostenverordnung vom 23. Februar
1973 (BGBl. I S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom
29. November 1988 (BGBl. I S. 2164), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

B e g r ü n d u n g

I.

Allgemeines

Durch die vorliegende Verordnung werden die Gebührensätze der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung und für andere Tätigkeiten der Bundesanstalt nach dem Eichgesetz angehoben. Außerdem werden die Vorschriften der bisherigen Zulassungskostenverordnung an den durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes geänderten früheren § 30 des Gesetzes (§ 14 n.F.) angepaßt.

Wegen ihres geringen Umfangs soll die Verordnung als ganzes neu erlassen werden.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat als metrologisches Staatsinstitut der Bundesrepublik Deutschland Forschungs- und Prüfaufgaben von höchstem Niveau durchzuführen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert eine aufwendige bauliche und apparative Ausstattung und im Vorfeld der eigentlichen Forschungs- und Prüftätigkeit einen erheblichen personellen Aufwand, der der Entwicklung und Unterhaltung dieser Ausstattung und der Entwicklung von Prüfverfahren dient. Dies spiegelt sich in der Kostenstruktur der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt wider. Den Aufwendungen für das unmittelbar mit Prüf- und Forschungsaufgaben beschäftigten Personal stehen erhebliche Aufwendungen für das z.B. in der technischen Infrastruktur der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt tätige Personal und die technische Ausstattung gegenüber. Dieser Aufwand muß angemessen in den Stundensätzen für den Arbeitsaufwand des unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt eingesetzten Personals berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Tätigkeiten des mit dem jeweiligen gebührenpflichtigen Vorhaben beschäftigten Personals, die dem Vorhaben nicht direkt zugerechnet werden können.

In den letzten Jahren wiederholt durchgeführte Prüfungen haben ergeben, daß diese mittelbaren Kosten in den festgelegten Stundensätzen noch nicht ausreichend berücksichtigt sind.

Um dem Auftrag des Deutschen Bundestages nachzukommen, auch in den technischen Bundesanstalten grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben, ist es deshalb erforderlich, die zuletzt zum 30. November 1988 festgelegten Stundensätze nochmals über das Ausmaß der seitdem bei den Personalkosten und den Sachkosten eingetretenen Kostensteigerung hinaus anzuheben.

Bei der Anhebung der Stundensätze wurde von den geltenden Sätzen der Kostenordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ausgegangen, die bereits den Ergebnissen der genannten Prüfungen Rechnung tragen und die o.a. mittelbaren Kosten - soweit bisher ermittelbar - enthalten. Es wurde bei der Festsetzung der Stundensätze der Zulassungskostenverordnung jedoch berücksichtigt, daß die technische Ausstattung für die Durchführung von Zulassungsprüfungen nicht immer den gleichen Aufwand erfordert, wie für Präzisionsmessungen zur Fortentwicklung und Darstellung der nationalen Normale und für Prüfungen im Bereich der industriellen Meßtechnik, für die Gebühren nach der Kostenverordnung für Nutzleistungen erhoben werden. Es besteht daher kein Widerspruch zwischen dem Gebot der kostendeckenden Gebühren und dem Unterschreiten der Gebührensätze nach der Kostenverordnung für Nutzleistungen bei Amtshandlungen im Sinne der Zulassungskostenverordnung. Abweichend von der Kostenverordnung für Nutzleistungen werden die Kosten für die technische Ausstattung nicht gesondert berechnet; sie sind in den Stundensätzen gemäß dieser Verordnung enthalten. Die neuen Stundensätze liegen etwa 22 % unter den Sätzen der Kostenordnung für Nutzleistungen. Die Anhebung gegenüber den bisherigen Sätzen der Zulassungskostenverordnung beträgt etwa 29 %. Die Gebührenanhebung wird voraussichtlich zu jährlichen Mehreinnahmen von ca. 0,5 Mio DM führen.

Den Ländern können durch den Erlaß dieser Verordnung jährliche Mehrkosten in Höhe von etwa 25.000,- DM für den Anschluß der Prüfnormale der Eichbehörden an die Normale der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt entstehen. Die Anhebung der Zulassungsgebühren kann im Einzelfall bei eichpflichtigen Meßgeräten preiserhöhend wirken. Da die Industrie die Zulassungskosten auf alle nach dem zugelassenen Baumuster gefertigten Meßgeräte umlegen kann, ist die zusätzliche Belastung durch die vorgesehene

Gebührenanhebung gemessen an den Gesamtkosten der Zulassung und der Meßgeräte allerdings so gering, daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Niveau der Verbraucherpreise, nicht zu erwarten sind.

II.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu den nach dieser Vorschrift gebührenpflichtigen Amtshandlungen gehören vor allem die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung und die Prüfung von Normalgeräten und Prüfungshilfsmitteln.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die neuen zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt erforderlichen Stundensätze.

Zu § 3

Absatz 1 stellt klar, daß Gebühren auch für Reisekosten und vom Kostenschuldner zu vertretende Wartezeiten zu erheben sind, für die der Bundesanstalt Aufwendungen entstehen.

Entsteht bei einer Zulassung ein überdurchschnittlicher sachlicher Aufwand, so ist dieser nach Absatz 2 zusätzlich auf Selbstkostenbasis zu berechnen.

Der frühere § 2 Abs. 2 wurde im Hinblick auf die Anpassung der Ermächtigungsnorm an das Verwaltungskostengesetz gestrichen. Die Erhebung von Gebühren für die Kosten der sachlichen Bearbeitung einer beantragten Amtshandlung im Falle der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags bleibt jedoch weiterhin möglich.

Zu § 4

Die bisher im Eichgesetz enthaltenen Vorschriften über den Höchstsatz der Gebühr sind in § 4 übernommen worden. Die Höchstsätze wurden dabei erhöht, um der zwischenzeitlich eingetretenen Erhöhung der Stundensätze Rechnung zu tragen.

Zu § 5

Die Vorschrift ist unverändert geblieben.

Zu § 6

Die Verordnung soll unmittelbar nach Verkündung in Kraft treten.

18.12.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Kostenverordnung für die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung
(Zulassungskostenverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.